



II-1516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/52-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

2. September 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

686 AB

1980 -09- 02

zu 681 N

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRABHER-MEYER, Ing. MURER haben am 3. Juli 1980 unter der Nr. 681/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verankerung des Rechts auf gesunde Umwelt in der Verfassung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Überlegungen angestellt, das Recht auf die gesunde Umwelt in die Verfassung aufzunehmen?
2. Sind Sie bereit, das Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte mit diesem Problemkreis zu befassen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Einleitend wäre festzuhalten, daß die Bundesregierung allen Bestrebungen, die der Schaffung bzw. Erhaltung einer gesunden Umwelt dienen können, grundsätzlich positiv gegenübersteht.

In diesem Sinne erscheint der Gedanke, daß Recht auf gesunde Umwelt in der Verfassung zu verankern, durchaus überlegenswert.

Derartige Überlegungen, die bereits angestellt werden, müßten allerdings auch die Rechtswirkungen einer solchen Verfassungsnorm umfassen. Keinesfalls sollte eine solche, in der Tendenz willkommene Verfassungsnorm jedoch zur Folge haben, daß sich der Schutz der Umwelt in einer nicht vollziehbaren Norm mit - wie in der Begründung der Anfrage anklingt - bloß "deklaratorischem Charakter" erschöpft. Derartige Normen, denen keinerlei Rechtswirkungen zukommen, erscheinen kaum geeignet, "die allgemeine Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung für eine positive Umweltpolitik" zu fördern. Konkret zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1 :

Es werden Überlegungen angestellt, das Recht auf die gesunde Umwelt in die Verfassung aufzunehmen. Das Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte hat sich bereits im Jahre 1966 mit dem "Recht auf einen der Menschenwürde angemessenen Lebensraum, insbesondere dem Recht auf Lust, Wasser und akustische Ruhe" befaßt. Das Redaktionskomitee für die Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte hat diesen Problemkreis im Jahre 1977 erörtert.

Zu Frage 2 :

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, hat sich das Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte bereits mit diesem Problemkreis befaßt. Dieses Expertenkollegium wird neuerlich Gelegenheit haben, sich mit diesem Problemkreis zu befassen sobald das eingesetzte Redaktionskomitee dem Expertenkollegium einen Entwurf eines neuen Grundrechtskataloges vorgelegt haben wird.

